

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Duisburg vom 15. März 2017

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- § 52 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), in der jeweils gültigen Fassung,

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Duisburg unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Aufgabe der Feuerwehr ist der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz

(1) Unbeschadet der Verpflichtung der Feuerwehr zur unentgeltlichen Leistungserbringung im Rahmen der in § 52 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 und 6 BHKG genannten Aufgabenbereiche wird für die Tätigkeiten der Feuerwehr gem. § 52 Abs. 2, 3 und 4 und § 39 Abs. 4 BHKG Ersatz der entstandenen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Tarifverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, verlangt.

(2) Die Stadt Duisburg verlangt Ersatz der ihr durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 75 - 98

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz gem. Absatz 2 nicht möglich ist.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Besondere Sachkosten oder Kosten, die aufgrund der Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen entstehen, sind zusätzlich zu ersetzen.

Als besondere Sachkosten sind insbesondere die Kosten für Schaummittel, Sand, Sandsäcke, Ölbindemittel, Sägemehl und sonstigen Verbrauchsmittel zu ersetzen. Maßgeblich ist insoweit der jeweilige Tagespreis zzgl. der Entsorgungskosten.

Soweit der Kostenersatz nach dem Zeitaufwand zu berechnen ist, ist die Zeit vom Ausrücken der Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen zu berücksichtigen (Einsatzzeit). Maßgeblich ist der Einsatzbereich. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen Einsatz -abweichend von Satz 1- die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze gem. § 2 Abs.1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten natürlichen und juristi-

schen Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Kostenersatzansprüche gem. § 2 entstehen mit der Alarmierung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus von der Feuerwehr nicht zu vertretenden Gründen nicht kommt.

(2) Die Kostenersatzansprüche gem. § 2 werden mit dem Zugang des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und die Entgelte vom 19.06.1989, zuletzt geändert am 11.03.2003, außer Kraft. Hinsichtlich der bis zum 31.12.2016 erbrachten Leistungen bleibt diese Satzung allerdings weiterhin wirksam.

Anlage 1

**Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für Leistungen der Feuerwehr**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz Stunde	Kosten je Abrechnungseinheit (15 Min.)
1	Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz		
1.1	Beamtin/ Beamter mittlerer Dienst	46,33 €	11,58 €
1.2	Beamtin/ Beamter gehobener Dienst	64,92 €	16,23 €
1.3	Beamtin/ Beamter höherer Dienst	77,63 €	19,41 €
1.4	Angehörige Freiwillige Feuerwehr	31,89 €	7,97 €
2	Gestellung von festbesetzten Fahrzeugen		
2.1..	Vorauslöschfahrzeug		
2.1.1	Fahrzeugpauschale	189,56 €	47,39 €
2.1.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	87,27 €	21,82 €
2.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug		
2.2.1	Fahrzeugpauschale	185,35 €	46,34 €
2.2.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	257,37 €	64,34 €
2.2.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	191,32 €	47,83 €
2.3	Löschfahrzeuge bis 12 t zul. Gesamtgewicht		
2.3.1	Fahrzeugpauschale	188,77 €	47,19 €
2.3.2	Fahrzeugbesetzung durch FF	255,09 €	63,77 €
2.4	Löschfahrzeuge über 12 t zul. Gesamtgewicht		
2.4.1	Fahrzeugpauschale	171,07 €	42,77 €
2.4.2	Fahrzeugbesetzung durch FF	255,09 €	63,77 €
2.5	Rüstwagen bis zu 12 t zul. Gesamtgewicht		
2.5.1	Fahrzeugpauschale	182,45 €	45,61 €
2.5.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	22,15 €
2.5.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	15,94 €
2.6	Drehleiter		
2.6.1	Fahrzeugpauschale	194,55 €	48,64 €
2.6.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	22,15 €
2.6.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	15,94 €
2.7	Kranwagen		
2.7.1	Fahrzeugpauschale	273,36 €	68,34 €
2.7.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	22,15 €
2.8	Wechselader		
2.8.1	Fahrzeugpauschale	204,70 €	51,18 €

2.8.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	22,15 €
2.8.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	15,94 €
2.9	Einsatzleitwagen 1		
2.9.1	Fahrzeugpauschale	149,31 €	37,33 €
2.9.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	109,20 €	27,30 €
2.9.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	31,89 €	7,97 €
3	Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen		
3.1	Einsatzleitwagen 2	163,00 €	40,75 €
3.2	Abrollbehälter	112,27 €	28,07 €
3.3	Sonstige Fahrzeuge ausschließl. PKW bis 12 t	129,32 €	32,33 €
4	Feuerlöschboot		
4.1	Pauschale Feuerlöschboot	559,53 €	139,88 €
4.2	Bootsbesetzung BF	191,13 €	47,78 €
5	Pauschalen	Pauschale	Pauschale
5.1	PKW für An- und Abfahrt	11,00 €	11,00 €
6.	Einsatzpauschale in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage*	Kosten je Stunde	Kosten je Abrechnungseinheit (15 Min.)
6.1	Einsatz Brandmeldeanlage Kategorie 1	1.645,21 €	411,30 €
6.2	Einsatz Brandmeldeanlage Kategorie 2	2.371,07 €	592,77 €

* Abhängig von der Größe der Brandmeldeanlage

Die ausgewiesenen Fahrzeug- und Bootspauschalen enthalten die Kosten für die im Einsatz auf den Fahrzeugen und Booten mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen (Nummer 3) werden die Personalkosten (Nummer 1) der tatsächlichen Besetzung hinzugerechnet. Der Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 4 wird gesondert berechnet.

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Sat-

zung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Duisburg ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 15. März 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Braun
Tel.-Nr.: 0203 308-4117

Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg vom 15. März 2017

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Die Entgeltordnung beruht auf:

- § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und l) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und
- § 52 Abs. 5, Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Duisburg unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung. Aufgabe der Feuerwehr ist der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG.

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag auch freiwillige Hilfeleistungen für Dritte erbringen und in diesem Rahmen Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung gem. der §§ 3 und 6 BHKG nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über den Zeitpunkt, die Art und den Umfang der Leistung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Leitung der Feuerwehr. Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes gelten Satz 1 - 3 entsprechend.

§ 2 Entgelte

(1) Für Leistungen gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung und dem anliegenden Tarifverzeichnis erhoben, welches Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

(2) Besondere Sachkosten oder Kosten, die aufgrund der Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen entstehen, sind zusätzlich zu erstatten.

Als besondere Sachkosten sind insbesondere die Kosten für Schaummittel, Sand, Sandsäcke, Ölbindemittel, Sägemehl und sonstigen Verbrauchsmittel zu ersetzen. Maßgeblich ist insoweit der jeweilige Tagespreis zzgl. der Entsorgungskosten.

(3) Die Entgelte werden unter Berücksichtigung der Dauer der Leistungserbringung (zzgl. An- und Abfahrtsweg) und nach der Anzahl der eingesetzten Personen und Fahrzeuge festgesetzt. Für jede angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensatzes berechnet.

§ 3 Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Entgeltes für die Gestellung von Brandsicherheitswachen ist die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter, ferner die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die Verpächterin oder der Verpächter, die Vermieterin oder der Vermieter, die oder der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, verpflichtet.

(2) Zur Zahlung der Entgelte bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen und Gebäudefunkanlagen ist die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber der Anlagen verpflichtet.

(3) Entgeltpflichtig sind bei freiwilligen Hilfeleistungen diejenigen, die diese Hilfeleistung beauftragt haben, und/oder die-

jenigen, in deren Interesse die Leistung erbracht wird, oder die Nutznießerin oder der Nutznießer der Leistung. Bei Leistungen oder Einsätzen auf Veranlassung der Polizei oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle ist die Verursacherin oder der Verursacher entgeltpflichtig.

(4) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Entgeltansprüche gem. § 2 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit dem Zugang der Rechnung fällig.

(2) Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und die Entgelte vom 19.06.1989, zuletzt geändert am 11.03.2003, außer Kraft. Hinsichtlich der bis zum 31.12.2016 erbrachten Leistungen bleibt diese Satzung allerdings weiterhin wirksam.

Anlage 1

Entgelttarif zur Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt je Stunde	Entgelt je Abrechnungseinheit (30 Min.)
1	Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz		
1.1	Beamtin/Beamter mittlerer Dienst	46,33 €	23,17 €
1.2	Beamtin/Beamter gehobener Dienst	64,92 €	32,46 €
1.3	Beamtin/Beamter höherer Dienst	77,63 €	38,82 €
1.4	Angehörige Freiwillige Feuerwehr	31,89 €	15,95 €
2	Gestellung von festbesetzten Fahrzeugen		
2.1.	Vorauslöschfahrzeug		
2.1.1	Fahrzeugpauschale	189,56 €	94,78 €
2.1.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	87,27 €	43,64 €
2.2	Lösch- und Hilfeleistungsfahrzeug		
2.2.1	Fahrzeugpauschale	185,35 €	92,68 €
2.2.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	257,37 €	128,69 €
2.2.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	191,32 €	95,66 €
2.3	Löschfahrzeuge bis 12 t zul. Gesamtgewicht		
2.3.1	Fahrzeugpauschale	188,77 €	94,39 €
2.3.2	Fahrzeugbesetzung durch FF	255,09 €	127,55 €
2.4	Löschfahrzeuge über 12 t zul. Gesamtgewicht		
2.4.1	Fahrzeugpauschale	171,07 €	85,54 €
2.4.2	Fahrzeugbesetzung durch FF	255,09 €	127,55 €
2.5	Rüstwagen bis zu 12 t zul. Gesamtgewicht		
2.5.1	Fahrzeugpauschale	182,45 €	91,23 €
2.5.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	44,30 €
2.5.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	31,89 €
2.6	Drehleiter		
2.6.1	Fahrzeugpauschale	194,55 €	97,28 €
2.6.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	44,30 €
2.6.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	31,89 €
2.7	Kranwagen		
2.7.1	Fahrzeugpauschale	273,36 €	136,68 €
2.7.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	44,30 €
2.8	Wechselader		
2.8.1	Fahrzeugpauschale	204,70 €	102,35 €
2.8.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	88,59 €	44,30 €

2.8.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	63,77 €	31,89 €
2.9	Einsatzleitwagen 1		
2.9.1	Fahrzeugpauschale	149,31 €	74,66 €
2.9.2	Fahrzeugbesetzung durch BF	109,20 €	54,60 €
2.9.3	Fahrzeugbesetzung durch FF	31,89 €	15,95 €
3	Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen		
3.1	Einsatzleitwagen 2	163,00 €	81,50 €
3.2	Abrollbehälter	112,27 €	56,14 €
3.3	Sonstige Fahrzeuge ausschließl. PKW bis 12 t	129,32 €	64,66 €
4	Feuerlöschboot		
4.1	Pauschale Feuerlöschboot	559,53 €	279,77 €
4.2	Bootsbesetzung BF	191,13 €	95,57 €
5	Pauschalen	Pauschale	Pauschale
5.1	PKW für An- und Abfahrt	11,00 €	11,00 €

Die ausgewiesenen Fahrzeug- und Bootspauschalen enthalten die Entgelte für die im Einsatz auf den Fahrzeugen und Booten mitgeführten Geräte. Bei der Gestellung von wechselnd besetzten Fahrzeugen (Nummer 3) werden die Personalentgelte (Nummer 1) der tatsächlichen Besetzung hinzugerechnet. Der Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 2 wird gesondert berechnet.

Vorstehende Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1

GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, freiwillige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sowie Brandsicherheitswachen der Feuerwehr der Stadt Duisburg ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 15. März 2017

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Braun
Tel.: 0203 308-4117*

Allgemeinverfügung der Stadt Duisburg zur Aufhebung der Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 17.03.2017

- I. Die Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 06.02.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 7 vom 15.02.2017, wird hiermit für die Zukunft aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Seit mehr als vier Wochen wurden keine Fälle von aviärer Influenza bei Hausgeflügel in Nordrhein-Westfalen festgestellt. Bei Wildvögeln ist in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Münster seit mehr als einem Monat kein Influenzavirus mehr nachgewiesen worden. Ein Monitoringprogramm zur Untersuchung von Wildgänsekot ergab keine Hinweise auf das Vorkommen von hochpathogenen Influenzaviren in Duisburg. Die Geflügeldichte in Duisburg beträgt weniger als 300 Tiere pro Quadratkilometer.

II.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 01.03.2016 (GV.NRW. S. 148) für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände zuständig.

Zu I.:
Rechtsgrundlage für die unter I. aufgehobene Anordnung zur Aufstallungspflicht und die erfolgte Festlegung von sogenannten Risikogebieten ist § 13 Absatz 1

und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S.1564) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung zur Aufhebung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Das Geflügelpestgeschehen hat sich in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Münster seit Januar/Februar 2017 nicht weiter ausgebreitet. Ein begleitendes Monitoringprogramm zur Untersuchung von Wildgänsekot in Duisburg ergab keinen Hinweis auf eine Verbreitung von hochpathogenen Influenzaviren. Daher kann die Gefahr des Eintrags von Viren durch die Wildvogelpopulation hier als mäßig eingestuft werden.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Aus diesem Grund wurde die Aufhebung der Aufstallung des Geflügels in den sogenannten Risikogebieten angeordnet.

Zu II.:
Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann –wie in II. des Tenors erfolgt– als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise im Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz, Veterinäramt, Am Schnabelhuck 6, 47058 Duisburg einzu legen.

Die Tierseuchenverordnung kann auf den Internetseiten der Stadt Duisburg eingesehen werden.

Duisburg, den 17. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. van Straaten
Amtstierärztin in Vertretung

Auskunft erteilt:
Frau Dr. van Straaten
Tel.-Nr.: 0203 283-7794

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ für einen Bereich zwischen Werksbahn und Autobahn A42 sowie der Friedrich-Ebert-Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1106 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ in Kraft.

Duisburg, den 14. März 2017

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Laubenstein
Tel.-Nr.: 0203 283-2554*

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ für einen Bereich zwischen Werksbahn und Autobahn A42 sowie der Friedrich-Ebert-Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.03.2015 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ für einen Bereich zwischen Werksbahn und Autobahn A42 sowie der Friedrich-Ebert-Straße beschlossen.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 24.03.2016, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-3.28-421, die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.03.2016, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-3.28-421, über die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.28 -Beeck- „Grüngürtel Duisburg-Nord“ zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 14. März 2017

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Laubenstein
Tel.-Nr.: 0203 283-2554*

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Plan Nr. und Bezeichnung:

Flächennutzungsplan-Vorentwurf

Ziel und Zweck des Flächennutzungsplans-Vorentwurfs ist:

die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Duisburg. Dazu stellt der Planentwurf gem. § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar.

In sieben Veranstaltungen in allen Stadtbezirken soll der Flächennutzungsplan-Vorentwurf allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu dem Flächennutzungsplan-Vorentwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Stadtbezirk	Datum/Zeit	Veranstaltungsort
Walsum	05.04.2017 18:00-21:00 Uhr	Ev. Gemeindehaus Schulstraße 2 47179 Duisburg
Homborg/ Ruhrort/ Baerl	06.04.2017 18:00-21:00 Uhr	Erich-Kästner Gesamtschule Ehrenstraße 87 47198 Duisburg
Meiderich/ Beeck	25.04.2017 18:00-21:00 Uhr	Gesamtschule Meiderich Westender Straße 30 47138 Duisburg
Hamborn	27.04.2017 18:00-21:00 Uhr	Clauberghalle Kampstraße 23/ Duisburger Straße 47166 Duisburg
Rheinhausen	04.05.2017 18:00-21:00 Uhr	Willi-Fährmann-Realschule Körnerplatz 2 47226 Duisburg
Süd	10.05.2017 18:00-21:00 Uhr	Bertolt-Brecht-Berufskolleg Am Ziegelkamp 28 47259 Duisburg
Mitte	17.05.2017 18:00-21:00 Uhr	Kaufmännisches Berufskolleg Duisburg-Mitte Carstanjenstraße 10 47057 Duisburg

Der erwähnte Planentwurf kann vom 03.04. bis 31.05.2017 im Amt für bezirkliche Angelegenheiten und im Stadthaus, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Bezirksmanagement Walsum
4. Etage
Friedrich-Ebert-Straße 152
47179 Duisburg

Bezirksmanagement Homborg/Ruhrort/Baerl
Bürger-Service-Station
Bismarckplatz 1
47198 Duisburg

Bezirksmanagement Meiderich/Beeck
„Bürger-Service-Station“ Zimmer 100
Von-der-Mark-Straße 36
47137 Duisburg

Bezirksmanagement Hamborn
„Bürger-Service-Station“ Zimmer 1
Duisburger Straße 213
47166 Duisburg

Bezirksmanagement Rheinhausen
Zimmer 206
Körnerplatz 1
47226 Duisburg

Bezirksmanagement Süd
„Bürger-Service-Station“
Sittardsberger Allee 14
47249 Duisburg

Bezirksmanagement Mitte
Zimmer 417
Sonnenwall 73-75
47051 Duisburg

Stadthaus
Zimmer 421
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47051 Duisburg

Der Entwurf ist auch im Internet unter www.duisburg2027.de einzusehen.

Duisburg, den 14. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilen:

Frau Küchler

Tel.-Nr.: 0203 283-3934

Frau Tita

Tel.-Nr.: 0203 283-5188

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Für das Flurstück 1181 der Flur 31 der Gemarkung Walsum begrenzt von der Friedrich-Ebert-Straße im Osten, der Hildegard-Bienen-Straße im Süden und den Gebäuden an der Friedrich-Ebert-Straße Nr. 177 und 195-197 im Westen und Norden ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1232 -Walsum- "Friedrich-Ebert-Platz"** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt. Ebenfalls wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgesehen.

Duisburg, den 16. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:

Herr Krüger

Tel.-Nr.: 0203 283-6614

Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1232 -Walsum- "Friedrich-Ebert-Platz" für das Flurstück 1181 der Flur 31 der Gemarkung Walsum begrenzt von der Friedrich-Ebert-Straße im Osten, der Hildegard-Bienen-Straße im Süden und den Gebäuden an der Friedrich-Ebert-Straße Nr. 177 und 195-197 im Westen und Norden

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1232 -Walsum- "Friedrich-Ebert-Platz" für das Flurstück 1181 der Flur 31 der Gemarkung Walsum begrenzt von der Friedrich-Ebert-Straße im Osten, der Hildegard-Bienen-Straße im Süden, und den Gebäuden an der Friedrich-Ebert-Straße Nr. 177 und 195-197 im Westen und Norden wird mit der Begründung beschlossen. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1232 -Walsum- "Friedrich-Ebert-Platz" ist einschließlich seiner Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, ein Privatkundencenter der Sparkasse als Anbau an das bestehende Beratungszentrum in Richtung Westen zu realisieren. Hierdurch soll die Versorgung der Bevölkerung mit Bankdienstleistungen in attraktiver und verkehrsgünstiger Lage am Standort Duisburg-Walsum langfristig gesichert

werden. Der Anbau soll mit dem Bestand eine harmonische Einheit bilden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1232 -Walsum- "Friedrich-Ebert-Platz" liegt mit der Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 10.04.2017 bis 12.05.2017** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1232 -Walsum- "Friedrich-Ebert-Platz" im Bezirksmanagement Walsum, Zimmer 406, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 306 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung auch die bereits vorliegenden Gutachten eingesehen werden.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt. Ebenfalls wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgesehen.

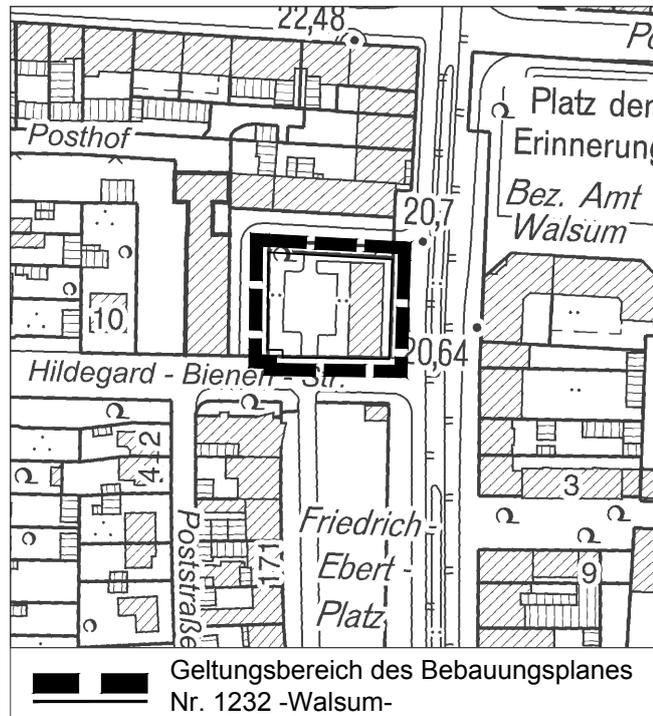
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 16. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Krüger
Tel.-Nr.: 0203 283-6614



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1170 1. Änderung -Dellviertel- „Duisburger Freiheit Nord“ für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59 gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB folgende Beschlüsse gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1170 1. Änderung -Dellviertel- „Duisburger Freiheit Nord“ für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und der Trasse der A 59 wird mit der Begründung beschlossen.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1170 1. Änderung -Dellviertel- „Duisburger Freiheit Nord“ ist einschließlich seiner

Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist die Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an veränderte Rahmenbedingungen und Zielsetzungen. Hierzu zählen insbesondere die planungsrechtliche Aufgabe der Planstraße D, die Reduzierung der Mindesthöhe des Parkhauses sowie die Reduzierung der zulässigen Einzelhandelsfläche.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1170 1. Änderung -Dellviertel- „Duisburger Freiheit Nord“ liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 1170 sowie einem einleitendem Kapitel zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1170 auf die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 11.04. bis 17.05.2017** einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projekt-

management, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus. Bei Bedarf können zusätzliche Termine innerhalb der Auslegungsfrist individuell vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 1170 1. Änderung -Dellviertel- „Duisburger Freiheit Nord“ beim Bezirksmanagement Mitte, Bürger-Service-Station, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 435 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Es liegen bereits umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen aus dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1170 zu folgenden Themen vor, die

aufgrund der Aktualität noch anwendbar sind:

- Dr. Heckemanns & Partner GmbH: Bebauungsplan 1170 Dellviertel Duisburger Freiheit Nord – Verunreinigungssituation Zusammenfassender Abschlussbericht, Essen, 06.10.2011
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Bebauungsplan Nr. 1170 Duisburger Freiheit Nord / Duisburg – Klimagutachten -, Hannover, Dezember 2011, überarbeitet Juni 2012
- Peutz Consult GmbH: Erschütterungstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1170 Dellviertel Duisburger Freiheit Nord der Stadt Duisburg, Düsseldorf, 21.05.2012
- Peutz Consult GmbH: Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan Duisburger Freiheit Nord in Duisburg, Dortmund, 08.11.2011, ergänzt 18.02.2013
- Peutz Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1170 Dellviertel Duisburger Freiheit Nord der Stadt Duisburg, Düsseldorf, 11.03.2012 (Eine nachträgliche Einschätzung im Hinblick auf eine geänderte Höhe des Parkhauses in Baufeld 06 erfolgte im Juli 2015.)
- Planersocietät: Verkehrsgutachten zum Parkhausneubau Hauptbahnhof / Duisburger Freiheit, Dortmund, Februar 2011
- Stadt + Handel, Duisburg Quartier 1 – Nutzungsoptionen im Einzelhandel, Herleitung städtebaulich und raumordnerisch verträglichen sortimentspezifischen Verkaufsflächengrößenordnungen, Dortmund, 13.12.2012

Folgende Gutachten wurden im Laufe des aktuellen Verfahrens angepasst und aktualisiert:

- Planersocietät: Verkehrsgutachten zur Duisburger Freiheit Quartier I (Bebauungsplan Dellviertel Nr. 1170), Dortmund, Oktober 2011 > Aktualisierung Juni 2016

- Schnittstelle Ökologie: Bebauungsplan „Duisburger Freiheit“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 7 Abs. 2 BNatSchG, Bochum, September 2010 > Aktualisierung Dezember 2016

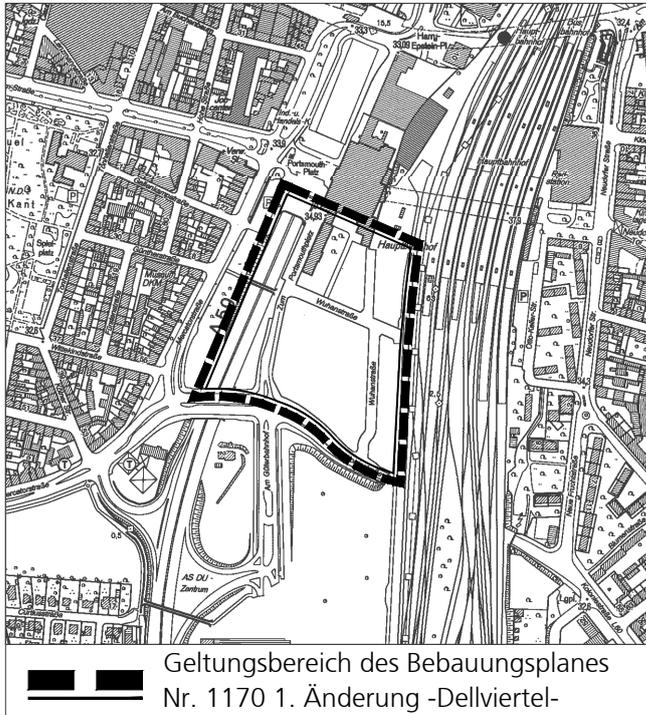
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 14. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Schmale
Tel.-Nr.: 0203 283-6269



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Mohamed Shoukri Alshaab Rajab, zuletzt wohnhaft: Amtsgerichts-str. 2, 47119 Duisburg, derzeit unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.03.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La 561312, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 3. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Frau Eremia Florea, geboren am 05.02.98 in Rumänien, zuletzt wohnhaft Duisburg, ohne festen Wohnsitz, gerichtete Bußgeldbescheid vom 08.03.2017, Aktenzeichen 30-11 Ka 0647/2017, wird ge-

mäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Rechtsamt, Kuhstraße 8, 47051 Duisburg, Zimmer 408, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 8. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Brandt

Auskunft erteilt:
Frau Kammann
Tel.-Nr.: 0203 283-3115

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Jakob Memedi, geb. 02.10.1981, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.02.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Lo AZ 544552, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 8. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Lottkus
Tel.-Nr.: 0203 283-3516

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Thomas Schuldt, zuletzt wohnhaft Osterbrookplatz 4, 20537 Hamburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 Ko 61.380, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit

von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Koch

Auskunft erteilt:
Frau Koch
Tel.-Nr.: 0203 283-5629

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Beka Tselashvili, geb. am 17.05.1988, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 10.03.2017, Aktenzeichen 32-31-3 St 911290, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Steen
Tel.-Nr.: 0203 283-5861

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Bael, Erwin, zuletzt wohnhaft: Krausstr. 59a, 47119 Duisburg, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Ordnungsverfügung vom 06.03.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Wer 566561, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekannt-

machung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Wernike
Tel.-Nr.: 0203 283-6241

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Ionel Anghel, *05.01.1998, zuletzt wohnhaft Glückaufstr. 4, 45968 Gladbeck, gerichtete Bußgeldbescheid vom 03.03.2017, Aktenzeichen 223100271962 SB107, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 415, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Pape
Tel.-Nr.: 0203 283-4673

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Frau Katya Misheva, zuletzt wohnhaft Walzenstr. 15, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 19854, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Niederschlagswassergebührenbescheide: 03.01.2016
Straßenreinigungs-, Winterdienstgebührenbescheide: 03.01.2016
Mahnbescheid: 30.11.2016

Zahlungspflichtige/r:
Herr Ali Asaad Kadem
Kundennummer:
90094904
Bisherige Anschrift:
Annette-Kolb-Anger 13,
81737 München

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AÖR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die

öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 7. März 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2013 - 2015 vom 13.03.2017
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2013 - 2014 vom 13.03.2017

Steuerpflichtiger:
Stanjo GmbH
Buchungsstelle:
941-0-116-6
Vertragsgegenstand:
232 000 413 063
Bisherige Anschrift:
Rundstr. 39 in 47475 Kamp-Lintfort

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 501, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang ge-

setzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 10. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Spliethoff
Tel.-Nr.: 0203 283-2272

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2015 vom 28.02.2017
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2015 vom 28.02.2017
Gewerbsteuervorauszahlungsbescheid ab dem Jahr 2016 vom 28.02.2017

Steuerpflichtiger:
SMT Logistik GmbH
Vertragsgegenstand:
232 000 420 906
Bisherige Anschrift:
Vygenstr. 6, 47053 Duisburg

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werkt-

tags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 14. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Althoff
Tel.-Nr.: 0203 283-2320

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2014 vom 28.02.2017
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2014 vom 28.02.2017
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2014 vom 28.02.2017

Steuerpflichtiger:
Hatoum, Mona
Vertragsgegenstand:
232 000 430 979
Bisherige Anschrift:
Hülsdonker Str. 43, 47441 Moers

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 14. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Althoff
Tel.-Nr.: 0203 283-2320

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Straßenreinigungs-, Winterdienstgebührenbescheide: 04.01.2017

Zahlungspflichtige:
Firma Haak Komplettbau GmbH
Kundennummer:
90089048
Bisherige Anschrift:
Krefelder Str. 1 in 47226 Duisburg

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 14. März 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Straßenreinigungs- Winterdienstgebührenbescheide: 05.01.2017

Zahlungspflichtige:
Frau Linh Thanh Huong Thanh Kieu
Kundennummer:
90094838
Bisherige Anschrift:
Moerser Str. 252 in 47803 Krefeld

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 14. März 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

**Bekanntmachung einer Fundsachen-
versteigerung**

Die Stadt Duisburg, Amt für bezirkliche
Angelegenheiten, Bezirksverwaltung Hom-
berg/Ruhrort/Baerl, Fundbüro, führt am
06.05.2017, ab 11.30 Uhr, am Hauptein-
gang des Bezirksrathauses, Bismarckplatz
1, 47198 Duisburg-Homberg, eine öffent-
liche Fundsachenversteigerung durch.

Versteigert werden öffentlich meist-
bietend:

52 Fahrräder, 2 Armbänder, 1 Herrenring,
1 Damenring, 1 Kette, 1 Brosche,
1 Paar Eheringe, 2 Herrenarmbanduhren,
3 Damenarmbanduhren, 1 Taschenuhr,
3 Jacken, 1 Rock, 1 Paar Schuhe, 12-teil.
Haarspangen Set, Handschuhe, div.
Kleidungsstücke, 2 Kindercappys,
14 Geldbörsen, 5 Rucksäcke, 4 Hand-
taschen, 1 T-Shirt, 3 Füller, 1 Sporttasche,
1 Leinentasche, 1 Einkaufstasche,
1 Kulturbeutel, 1 Fahrradsatteltasche,
2 Werkzeuge, 1 Kettensäge, 1 Kinder-
wagen, 1 Teddy, 2 Regenschirme,
26 Brillen, 1 Brillenetui, 2 Bücher,
1 Dekogewehr, 1 Navigationsgerät, 1 CD,
1 Hundeleine, 1 Kugelschreiber,
1 Kitesurf-Drache

Die zur Versteigerung kommenden
Gegenstände können am Versteigerung-
tag ab 11.00 Uhr besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum
21.04.2017 beim

Amt für bezirkliche Angelegenheiten
Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl
-Bürgerservice-
Fundbüro
Telefon: 0203/283 8970 oder
0203/283 8953

angemeldet werden.

Duisburg, den 15. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dorok
Stadtamtsrat

Auskunft erteilt:
Frau Löffler
Tel.-Nr.: 0203 283-8952

**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3202322495 der
Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt
werden. Der Inhaber des Sparkassenbu-
ches wird hiermit aufgefordert, binnen
drei Monaten seine Rechte unter Vorle-
gung des Sparkassenbuches anzumelden,
da andernfalls das Sparkassenbuch für
kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201467721 der
Sparkasse Duisburg wurde heute für kraft-
los erklärt.

Duisburg, den 2. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3255022059 (alt
155022056) der Sparkasse Duisburg wur-
de heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 2. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201997958 der
Sparkasse Duisburg wurde heute für kraft-
los erklärt.

Duisburg, den 3. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202024786 der
Sparkasse Duisburg wurde heute für
kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das
Sparkassenbuch Nr. 3202503227 der
Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt
werden. Der Inhaber des Sparkassen-
buches wird hiermit aufgefordert, binnen
drei Monaten seine Rechte unter Vorle-
gung des Sparkassenbuches anzumel-
den, da andernfalls das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 3. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3253003762
(alt 153003769), 4200659227 der Spar-
kasse Duisburg wurden heute für kraftlos
erklärt.

Duisburg, den 3. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3230068243 (alt
130068240) der Sparkasse Duisburg wur-
de heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3250126533 (alt
150126530) der Sparkasse Duisburg wur-
de heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3230039277 (alt 130039274) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3230024386 (alt 130024383) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202604223 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 6. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3210090399 (alt 110090396) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200548503 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201125402, 3202290239 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 10. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4218071480 (alt 118071489) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster
Aktenzeichen: 32.1.2.3**

Geplante Gasfernleitung Zeelink 2 von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen der Open Grid Europe GmbH

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 15. Februar 2017 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung „Zeelink 2“ von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (4) Satz 2 LPlG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (4) Satz 4 LPlG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPlG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Stadt Duisburg
Amt für Stadtentwicklung und
Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Stadthaus)
Zimmer 419
47051 Duisburg

Sie kann auch im Internet unter <http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> unter Regionalplanung eingesehen werden.

Münster, den 2. März 2017

Im Auftrag

gez. Leißing

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Duisburg gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016, finden an folgenden Terminen statt:

13.04.2017	Deichverband Walsum Beginn: 09:00 Uhr Treffpunkt: Haus Wohnung in Voerde-Möllen, Frankfurter Straße 433
28.04.2017	Stadt Duisburg: Duisburg Süd (Mündelheim und Angerdeiche) Beginn: 09:00 Uhr Treffpunkt: Roßpfad
22.06.2017	Stadt Duisburg: Homberg Beginn: 09:00 Uhr Treffpunkt: Unter der Brücke A40 Wilhelmallee
23.06.2017	Deichverband Friemersheim Beginn: 08:00 Uhr Treffpunkt: Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeichstraße/Hegentweg
04.07.2017	Stadt Duisburg: Duisburg Nord 1 (Marientor bis Duisburg Ruhrort) Beginn: 08:00 Uhr Treffpunkt: Essenberger Straße, Sperrwerk am Marientor
06.07.2017	Stadt Duisburg: Duisburg Nord 2 Beginn: 09:00 Uhr Treffpunkt: Alsumer Steig Parkplatz
13.09.2017	Deichverband Duisburg-Xanten Beginn: 08:30 Uhr Treffpunkt: Neue Rheinstr./ehem. Natostr.
18.09.2017	Deichverband Duisburg-Xanten Beginn: 08:30 Uhr Treffpunkt: Neue Rheinstr./ehem. Natostr.

19.09.2017 Deichverband Duisburg-Xanten
Beginn: 08:30 Uhr
Treffpunkt:
Geschäftsstelle Hagelkreuzweg

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 6. März 2017
Az.: 54.04.01.96-2017-4
Im Auftrag

gezeichnet
Verena Brinkhoff

BEKANNTGABE

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an ihre Fernwärmekunden in Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Alt-Homberg, Hochheide, Bruckhausen und Rumeln-Kaldenhausen

Änderung der Fernwärmepreise

[1] Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preisliste Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen, Wärme Classic (ehemals TA 01 02 03 14) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Classic (ehemals TA 05 09 18) für die Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide, Wärme Profi (ehemals SV 02 [a] und SV 02 [b]) für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn, Wärme Profi (ehemals SV 05 09 18 [a] - [f]) Ortsteile Alt-Homberg und Hochheide ändern sich zum 01.04.2017 wie folgt:

	von	auf
Lohn [L]	16,63 €/h [Stand 01.07.2016]	16,63 €/h [Stand 01.03.2016]
Kohle [K]	56,50 €/t [1./2. Quartal 2016]	76,66 €/t [3./4. Quartal 2016]
Investitionsgüterindex [I]	104,70 [01/2016-06/2016]	104,90 [07/2016-12/2016]
Heizöl [HEL]	37,86 €/hl [01/2016-06/2016]	43,71 €/hl [07/2016-12/2016]
Schweröl [HS]	190,25 €/t [01/2016-06/2016]	272,61 €/t [07/2016-12/2016]
Holzindex [B]	95,90 [01/2016-06/2016]	89,20 [07/2016-12/2016]
Wärmeindex [W]	103,50 [01/2016-06/2016]	100,20 [07/2016-12/2016]

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 16 % durch die Lohn-, zu 12 % durch die Kohlepreis- zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis-, zu 11 % durch die Schwerölpreis- und zu 11 % durch die Holzindexveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2017 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Wärme Classic (ehemals TA Niederrhein) beträgt damit ab dem 01.04.2017 beispielsweise 4,681 Cent/kWh(netto) bzw. 5,570 Cent/kWh(brutto) und der Jahresgrundpreis 38,40 €/kW(netto) bzw. 45,70 €/kW(brutto).

[2] Für die Preisliste Wärme Classic für den Ortsteil Rumeln-Kaldenhausen ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl [HEL] zum 01.04.2017 von 48,44 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2015] auf 40,78 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2016]. Es ändert sich der Arbeitspreis. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird bei der Wärme Classic (ehemals TA 10 15 19) Ortsteil Rumelns- Kaldenhausen zu 80% durch leichtes Heizöl [HEL] bestimmt.

[3] Für die Preisliste Wärme Classic (ehemals Preisliste Sonderprogramm Verdichtung 2002-2004) ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Investitionskostenindex [I] zum 01.04.2017 von 104,3 [Jahresdurchschnittspreis 2015] auf 104,8 [Jahresdurchschnittspreis 2016]. Ebenfalls ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl [HEL] zum 01.04.2017 von 48,44 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2015] auf 40,78 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2016]. Es ändert sich der Wärmepreis.

Zum 01.04.2017 treten die neuen Preislisten in Kraft.

[4] Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.